

# RS OGH 2011/4/13 3Ob51/11p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.2011

## Norm

KO §197

### Rechtssatz

§ 197 Abs 1 KO hat gegenüber § 156 KO Vorrang und schränkt den Anspruch des Gläubigers, der seine Forderung im Konkurs nicht angemeldet hat, auf die Quote ein: Der Gläubiger hat nur insoweit Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote, als dies der Einkommens? und Vermögenslage des Schuldners entspricht. Paragraph 197, Absatz eins, KO hat gegenüber Paragraph 156, KO Vorrang und schränkt den Anspruch des Gläubigers, der seine Forderung im Konkurs nicht angemeldet hat, auf die Quote ein: Der Gläubiger hat nur insoweit Anspruch auf die nach dem Zahlungsplan zu zahlende Quote, als dies der Einkommens? und Vermögenslage des Schuldners entspricht.

### Entscheidungstexte

- RS0126775">3 Ob 51/11p  
Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 51/11p  
Veröff: SZ 2011/50

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126775

### Im RIS seit

17.06.2011

### Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)